



Rechtssammlung

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 23. Juni 1992
Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion
vom 21. August 1992
in Kraft seit 1. Januar 1993
Stand 1. Juli 2011

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

* *Beschluss Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011,
Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion BL
vom 19. August 2011 mit Entscheid Nr. 354
und Inkraftsetzung auf 1. Juli 2011
Kenntnisnahme durch den Gemeinderat vom 6. September 2011
mit Entscheid GRB Nr. 521*

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Sorgfaltspflicht der Bevölkerung	3
B. Sammeleinrichtungen	4
§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle.....	4
§ 5 Sammlung und Verwendung von wiederverwertbaren Abfällen.....	4
§ 6 Kompostierung.....	5
§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen.....	5
C. Finanzielles	6
§ 8 Gebühren	6
§ 9 Abfallrechnung.....	6
D. Vollzug	6
§ 10 Information	6
§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde	7
§ 12 Abfallstatistik	7
E. Schlussbestimmungen	7
§ 13 Vollzug	7
§ 14 Rechtsschutz	7
§ 15 Strafbestimmungen.....	8
§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	8
§ 17 Inkrafttreten.....	8

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Die Einwohnergemeinde Münchenstein erlässt gestützt auf §§ 40 ff. des Umweltschutzgesetzes Baselland folgendes Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushaltungen ¹⁾.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflicht der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Waren darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den von der Gemeinde bezeichneten separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonder- und Problemabfälle wie Elektronikgeräte und Altreifen müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

⁵ Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

⁶ Abfälle dürfen ohne Bewilligung nicht verbrannt werden. Für organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten, die unter den gegebenen Umständen nicht kompostiert werden können, ist die Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz massgebend.

⁷ Bei der Durchführung von Gemeindeanlässen müssen wiederverwendbare Materialien, insbesondere für Geschirr und Besteck verwendet und auf Getränkedosen verzichtet werden. Bei Festanlässen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, muss das Verwenden von Mehrwegmaterialien empfohlen werden.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

² Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet regelmässig. Für Sperrgut können zusätzliche Abfuhr durchgeföhrt werden. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebiets liegen, abweichende Regelungen treffen.

³ Die Abfälle sind mit der entsprechenden Gebührenmarke wie folgt bereitzustellen:

- a. in geeigneten Kehrrihtsäcken (einzeln oder in Containern);
- b. Sperrgut in einem soliden und geschlossenen geeigneten Gebinde, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.

⁴ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die Kehrrihtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben.

⁵ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwendung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. organische Gartenabfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können
- d. Weissblechdosen
- e. Aluminium
- f. übrige Metalle
- g. Textilien

- h. Tierkörper und Schlachtabfälle
- i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- k.

² Die Organisation der Sammelstellen und Separatsammlungen obliegt dem Gemeinderat. Er weitet die Separatsammlungen aus, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen im Wohngebiet.

² Die Gemeindeverwaltung informiert und berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen.

³ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst

⁴ Die Gemeinde fördert die Anwendung von Kompost.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- e. Thermometer
- f. Medikamente
- g. Putz- und Reinigungsmittel
- h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel, etc.)
- k. Labor- und Fotochemikalien
- l. Säuren und Laugen
- m. andere

² Die Gemeindeverwaltung macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Sie sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben gesammelt und zu den Abfallanlagen, bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken. Sie richten sich gemäss dem Verursacherprinzip nach den bereitgestellten Mengen. Für die Abfuhr von Gartenabfällen und deren Kompostierung erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.

² Die Gebühren werden in einer Verordnung des Gemeinderates festgelegt und periodisch angepasst.

³ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen aus Haushalten werden in der Regel keine Gebühren erhoben. der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden (Kühlgeräte etc.)

⁴ Die Gebührensätze sind mit den umliegenden Gemeinden abzusprechen.

§ 9 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, aus der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle ersichtlich sind.

² Die Abfallrechnung bildet Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Kehricht und Sperrgut.

³ Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

D. Vollzug

§ 10 Information

¹ Die Gemeindeverwaltung ist Auskunftsstelle, informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sowie Details zur Kehricht und Sperrgutabfuhr festgehalten sind.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeindeverwaltung achtet beim Kauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Sie klärt vor Neuanschaffung von Geräten deren Reparierbarkeit ab und zieht wo sinnvoll Reparaturen einer Neuanschaffung vor.

⁴ Die Gemeinde sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 12 Abfallstatistik

¹ Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.

² Sie veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Sie zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird. Insbesondere kann er die Öffnung von nicht reglementsconform bereitgestellten Kehrriechsäcken oder Gebinden veranlassen, um Verantwortliche zu ermitteln.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

⁴ *Für den Strafvollzug kann der Gemeinderat einen Bussenausschuss gemäss Gemeindegesetz einsetzen.**

⁵ Der Gemeinderat regelt weitere Details in einer Verordnung.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird verwarnt oder mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft (§ 46a Gemeindegesetz).*

² Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.*

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des Bussenausschusses kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.*

§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kehrichtreglement vom 7.12.1967 sowie dessen Ausführungsbestimmung vom Juli 1981 werden aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1992.

Für die Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Verwalter

Dr. F. Zweifel P. Helfenberger

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland hat das vorliegende Abfallreglement mit Beschluss Nr. 424 genehmigt am 21. August 1992.

- 1) Gemäss Genehmigungsbeschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion: Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben.

Dieses Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1993.